

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **20 (1902)**

Heft 210

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 8.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Ports.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Prix einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich,
ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce.

Parait 1 à 2 fois par jour,
les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgkzelle (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Konkurse. — Failliten. — Nachlassverträge. — Concordate. — Handelsregister. —
Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de
commerce. — Bekanntmachungen auf Grund des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung
und Konkurs. — Publications prévues par la loi fédérale sur la poursuite pour dettes
et la faillite. — Chômage-Versicherung. — Farhige Arbeiter in Australien. — Aus-
ländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Konkurse. — Failliten. — Faillimenti.

Konkursöffnungen. — Ouvertures de faillites.

(B.-G. 231 und 232.)

(L. P. 281 et 282.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und
alle Personen, die auf in Händen eines
Gemeinschuldners befindliche Vermögens-
stücke Anspruch machen, werden aufge-
fordert, binnen der Eingabefrist ihre Forde-
rungen oder Ansprüche, unter Einlegung
der Beweismittel (Schuldseine, Buchaus-
züge etc.) in Original oder amtlich be-
gläubigter Abschrift, dem betreffenden
Konkursamt einzugeben.

Desgleichen haben die Schuldner der
Gemeinschuldner sich binnen der Eingabe-
frist als solche anzumelden, bei Straffolgen
im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als
Pfandgläubiger oder aus andern Gründen
besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein
Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem
Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei
Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle
ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zu-
dem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können
auch Mitschuldner und Bürgen des Gemein-
schuldners, sowie Gewährspflichtige bei-
wohnen.

Ct. de Berne. Office des faillites de Delémont. (879)

Failli: Voyame, Emile, ancien aubergiste à Bassecourt.
Date de l'ouverture de la faillite: 23 mai 1902.
Première assemblée des créanciers: Jeudi, 5 juin 1902, à 2 heures
de relevée, au bureau de l'office des poursuites et faillites de Delémont.
Délai pour les productions: 20 juin 1902 inclusivement.

Failli: Antoniazzi, Ezechias, ci-devant cantinier à Glovelier,
actuellement en fuite.

Date de l'ouverture de la faillite: 24 mai 1902.
Première assemblée des créanciers: Jeudi, 5 juin 1902, à 3 heures
de relevée, au bureau de l'office des poursuites et faillites de Delémont.
Délai pour les productions: 20 juin 1902 inclusivement.

Kt. Luzern. Konkursamt Luzern. (883)

Gemeinschuldner: Gerdas, Kaspar, Schuhhandlung, Alpenstrasse 7,
in Luzern.
Datum der Konkurseröffnung: 26. Mai 1902.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 5. Juni 1902, nachmit-
tags 2 Uhr, im Gerichtssaale (Zürichstrasse Nr. 6) in Luzern.
Eingabefrist: Bis und mit 1. Juli 1902.

Kt. St. Gallen. Konkursamt Rorschach. (875¹)

Gemeinschuldner: Züst, Alfred, Wirt und Möbelhandlung zur «Bier-
quelle» in Rorschach.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 1902.
Erste Gläubigerversammlung: Montag, den 9. Juni 1902, vormittags
11 Uhr, in der «Krone» in Rorschach.
Eingabefrist: Bis und mit 1. Juli 1902.

Kollokationsplan. — Etat de collocation.

(B.-G. 249 u. 250.)

(L. P. 249 et 250.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte
Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft,
falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem
Konkursgerichte angefochten wird.

Kt. Zürich. Konkursamt Aussersihl in Zürich III. (886)

Im Konkurse über Mollet, Emil, Baumeister, wohnhaft an der
Badenerstrasse Nr. 296, in Zürich III, liegt der Kollokationsplan den be-
teiligten Gläubigern hierorts zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung desselben sind bis zum 10. Juni 1902 beim
Konkursrichter des Bezirksgerichts Zürich durch Einreichung einer Klage-
schrift im Doppel anhängig zu machen, widrigenfalls derselbe als aner-
kannt betrachtet würde.

Kt. Zürich. Konkursamt Riesbach in Zürich V. (885²)

Gemeinschuldner: Laubacher, Jakob, Tapetenhändler, von Muri,
dato wohnhaft Weststrasse Nr. 113, in Zürich III.
Anfechtungsfrist: Bis und mit 9. Juni 1902.

Kt. Zürich. Konkursamt Zürich I. (880)

Im Konkurse des Heer-Stapfer, Jakob, Uhren- und Bijouterie-
warenhandlung, in Zürich, liegt der Kollokationsplan den beteiligten
Gläubigern beim Konkursamt Zürich zur Einsicht auf.

Klagen betr. Anfechtung desselben sind bis zum 11. Juni 1902 beim
Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich durch Einreichung einer Klage-
schrift im Doppel anhängig zu machen, widrigenfalls derselbe als anerkannt
betrachtet würde.

Ct. de Neuchâtel. Office des faillites de Neuchâtel. (884)

Failli: Cogliati, Attilio, entrepreneur de menuiserie, domicilié à
Neuchâtel.

Délai pour intenter l'action en opposition: 10 juin 1902 inclusivement.

Abänderung des Kollokationsplanes. — Rectification de l'état de collocation

(B.-G. 251.)

(L. P. 251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte
Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft,
falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem
Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié,
passe en force s'il n'est attaqué dans les
dix jours par une action intentée devant
le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich. Konkursamt Höttingen in Zürich V. (881¹)

Der Kollokationsplan im Konkurse des verstorb. Amsler-Ziegler,
Arthur, Weinhandlung, von Schinznach (Kt. Aargau), wohnhaft gewesen
Neptunstrasse Nr. 74, in Höttingen-Zürich V, ist infolge Eingangs einer
ferneren Ansprache abgeändert worden.

Anfechtungsfrist: Bis und mit 9. Juni 1902.

Schluss des Konkursverfahrens. — Clôture de la faillite.

(B.-G. 268.)

(L. P. 268.)

Kt. Schwyz. Konkursamt Arth. (877)

Liquidation über den Nachlass des Märchy-Bürgi, Leopold, in
Arth-Goldau.
Datum des Schlusses: 7. Mai 1902.

Kt. Zug. Konkursamt des Kantons in Zug. (889)

Gemeinschuldner: Heggin-Roth, Jos., z. «Schwert», in Menzingen.
Datum des Schlusses: 9. Mai 1902.

Widerruf des Konkurses. — Révocation de la faillite.

(B.-G. 195 u. 317.)

(L. P. 195 et 317.)

Ct. de Neuchâtel. Office des faillites de La Chaux-de-Fonds. (887)

Failli: Weill, Isaac, fabricant d'horlogerie, Place Neuve, n° 6, à
La Chaux-de-Fonds.
Date de la révocation: 29 mai 1902.

Konkurssteigerungen. — Vente aux enchères publiques après faillite.

(B.-G. 267.)

(L. P. 267.)

Kt. Luzern. Konkursamt Luzern. (890)

II. Steigerung.

In Liquidationssachen der Baufirma J. Felder-Hengartner, in
Luzern, gelangen auf Verlangen des bestellten Sachwalters Donnerstag,
den 26. Juni 1902, nachmittags 2 Uhr, im Gerichtssaale (Zürichstrasse
Nr. 6) in Luzern an II. öffentliche Steigerung:

1) Das Haus Nr. 514, lit. m (Waldstätterstrasse Nr. 3), im Quartier
Obergrund, in Luzern.

Schätzung des Sachwalters Fr. 80,000.

Höchstes Angebot der I. Steigerung Fr. 63,590.

2) Das Haus Nr. 514, lit. i (Waldstätterstrasse Nr. 5), im Quartier
Obergrund, in Luzern.

Schätzung des Sachwalters Fr. 85,000.

Anlässlich der I. Steigerung erfolgte hierauf kein Angebot.

Die Lastenverzeichnisse mit den Steigerungsbedingungen liegen beim
Konkursamt Luzern zur Einsicht auf.

Kt. Basel-Stadt. Konkursamt Basel-Stadt. (888)

Gemeinschuldner: Hill-Schwendemann, Eduard, Rohtabak-
händler (Erbschaftsmasse).

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Dienstag, den 3. Juni 1902,
nachmittags 1 1/2 Uhr, im Ganthause, Steinenthorstrasse 7, in Basel.

Steigerungsgegenstände: Guthaben im Betrage von ca. Fr. 4000.

Nachlassverträge. — Concordats. — Concordati.

Nachlassstundung und Anruf zur Forderungseingabe.

(B.-G. 295-297 u. 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers.

(L. P. 295-297 et 300.)

Den nachbenannten Schuldern ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Eine Gläubigerversammlung ist auf den unten hiefür bezeichneten Tag einberufen. Die Akten können während zehn Tagen vor der Versammlung eingesehen werden.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire de deux mois.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Une assemblée des créanciers est convoquée pour la date indiquée ci-dessous. Les créanciers peuvent prendre connaissance des pièces pendant les dix jours qui précèdent l'assemblée.

Kt. Luzern.

Gerichtspräsident von Luzern.

(891)

Schuldner: Trucco, Frz. Jos., Accordant, Maihofstrasse, in Luzern.

Datum der Bewilligung der Stundung: 27. Mai 1902.

Sachwalter: L. Widmer, Rechtsagent, in Luzern.

Eingabefrist: Bis und mit 20. Juni 1902.

Gläubigerversammlung: Samstag, den 5. Juli 1902, nachmittags 2 Uhr, im obern Saale des «Rosengarten» (Eingang Ledergasse) in Luzern.

Frist zur Einsicht der Akten: Vom 23. Juni 1902 an beim Sachwalter.

Kt. Basel-Stadt.

Civilgericht des Kantons.

(892)

Schuldner: Weiss-Zeller, Arthur, Kürschner und Hutmacher, Inhaber der Firma «Arthur Weiss», Freiestrasse 83, in Basel.

Datum der Bewilligung der Stundung: 28. Mai 1902.

Sachwalter: Das Konkursamt des Kt. Basel-Stadt.

Eingabefrist: Bis und mit 20. Juni 1902.

Gläubigerversammlung: Freitag, den 4. Juli 1902, im Gerichtshaus zu Basel (Bäumleingasse 3, im Erdgeschoss, erste Thüre rechts).

Frist zur Einsicht der Akten: Vom 24. Juni 1902 an auf dem Konkursamte.

Verhandlung über den Nachlassvertrag. — Délibération sur l'homologation de concordat.

(B.-G. 304.)

(L. P. 304.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Ct. de Fribourg.

Président du tribunal de la Gruyère, à l'Isle.

(878)

Débiteur: Burtcher, Louis, Neu Pierre, à Charmey.

Jour, heure et lieu de l'audience: Lundi, 9 juin 1902, à 2 heures du soir, salle du tribunal, à Bulle.

Ct. de Vaud.

Président du tribunal de Vevey.

(882)

Débiteur: La société V. Dával et Co., commerce de fers, à Vevey.

Jour, heure et lieu de l'audience: Samedi, 14 juin 1902, à 9 heures du matin, en salle du tribunal, à Vevey.

Betreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillites.

Verschiedene Bekanntmachungen. — Avis divers.

Kt. Wallis.

Konkursamt Brig in Naters.

(876)

Verteilungsliste und Schlussrechnung

im Konkurs des Rubino, Salvatore, in Naters, liegen während der gesetzlichen Frist (bis und mit 10. Juni 1902) beim genannten Konkursamte zur Einsicht offen.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern.

1902. 29. Mai. Der Inhaber der Firma Joh. Burkhalter in Bern (S. H. A. B. Nr. 143 vom 31. Mai 1895, pag. 603) erteilt Prokura an die Ehefrau Anna Burkhalter, geb. Lüthi, von Oberburg, in Bern.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

1902. 30. Mai. Inhaber der Firma Alfred Oberlé in Schaffhausen ist Alfred Oberlé, von Stossweier (Elsass), in Schaffhausen. Natur des Geschäftes: Spezereiwaren, Obst und Spirituosen. Geschäftslokal: Unterstadt. «Zur Gerberstube».

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1902. 29. Mai. Jakob, Ernst, Emilie, Hulda, Paul und Adolf Kugler, von Egnach (Thurgau), wohnhaft in Wolfhalden, haben unter der Firma Geschwister Kugler in Wolfhalden eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem Eintrag ins Handelsregister beginnt. Zur Vertretung der Gesellschaft sind allein befugt: Jakob und Ernst Kugler. Natur des Geschäftes: Baugeschäft und Parquetrie. Geschäftslokal: Hinterergeten.

29. Mai. Die Firma Kuranstalt Wartheim v. J. Halter Zahnarzt in Heiden (S. H. A. B. Nr. 222 vom 19. Oktober 1893, pag. 904) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

29. Mai. Inhaber der Firma Robert Hohl, Metzger in Gais ist Robert Hohl, von und in Gais. Natur des Geschäftes: Metzgerei und Pension. Geschäftslokal: Atzgras Nr. 50.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau d'Aigle.

1902. 30. mai. La raison J. Cherix, à Bex (F. o. s. du c. des 27 février 1883 et 29 août 1896), est radiée ensuite de remise de commerce.

30 mai. Jules Cherix, Edouard Cherix et Henri-Ferdinand Cherix, tous de Bex, y domiciliés, ont constitué à Bex, sous la raison sociale J. Cherix et fils, une société en nom collectif commencée le 1^{er} avril 1900. Genre de commerce: Etoffes et confections, articles de voyage, papeterie, mercerie, chemises, chaussures, jouets, chapellerie, bonneterie, ganterie,

parfumerie, épicerie, faïence, porcelaine, verrerie, glaces, chars d'enfants, meubles en joncs, graines fourragères, droguerie, vernis, couleurs, etc. Bureau: Grand Bazar, à Bex.

Bureau d'Avenches

30 mai. La maison Alfred Prommaz, à Avenches, est radiée par suite du transfert de son siège commercial d'Avenches à Domdidier (Fribourg) (F. o. s. du c. du 28 mai 1890, page 421, et 15 mars 1895, page 287).

Bureau de Lausanne.

28 mai. La société en nom collectif Charles Knebel & fils, à La Sarraz (inscrite au registre du commerce de Cossonay en date du 3 juin 1901), a été établie à Lausanne le 1^{er} février 1902 une succursale sous la même raison sociale, laquelle est gérée et engagée par les associés qui sont: Charles Knebel, père, et ses fils, Charles et Henri Knebel, de La Sarraz, y domiciliés. Genre de commerce: Cuirs. Magasin: 21/22, Rue Mercerie.

Neuenburg. — Neuchâtel. — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1902. 27 mai. La maison J. B. Stierlin, grande Droguerie neuchâteloise, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 2 août 1901, n° 275), a radié de sa raison de commerce le mot: «neuchâteloise», en sorte que sa raison actuelle est: J. B. Stierlin, grande Droguerie.

29 mai. Jules Baumat, de Courfaivre (Berne), et Emile Taillard, de Muriaux (Berne), les deux domiciliés à La Chaux-de-Fonds, ont constitué à La Chaux-de-Fonds sous la raison sociale Baumat et Taillard, une société en nom collectif commençant le 1^{er} juillet 1902. Genre de commerce: Fabrication d'horlogerie. Bureaux: 86, rue du Parc.

Genf — Genève — Ginevra

1902. 29 mai. La raison L. Manassero née Lenti, café-restaurant, à Genève (F. o. s. du c. du 16 septembre 1890, page 674), est radiée ensuite de renonciation de la titulaire.

29 mai. La maison Georges Pacoret, inscrite à Carouge, pour une fabrique de carrons en ciment, actuellement à Plainpalais (F. o. s. du c. du 2 novembre 1889, page 824), se fait radier en vertu de l'art. 13, dernier alinéa, du règlement du registre du commerce.

29 mai. Le chef de la maison Louise Vidoudez, à Céligny, commencée le 1^{er} avril 1902, est Louise-Henriette-Charlotte Vidoudez, d'origine vaudoise, domiciliée à Céligny. Genre d'affaires: Epicerie, mercerie, tabacs. (Ancien commerce Vve. Claus.)

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 14,688. — 30. Mai 1902, 1 Uhr a.

Pharus Verlag, G. m. b. H.

Berlin (Deutschland).

Sämtliche Waren der graphischen Gewerbe, sie mögen durch irgend eine Art vervielfältigender Kunst, durch Druck, Photo-, Lithographie, Kupfer, Stahlstich, Algraphie und was immer für eine vervielfältigende Kunst oder von Hand in einer oder mehreren Farben dargestellt werden, gleichviel, ob die Darstellung auf Papier, Gewebe, Glas, Blech, Schiefer, Gummi u. s. w. erfolgt: Buchhändlerische Erzeugnisse, Lehrbücher, Atlanten, Lehrmittel, Städte- und Bäderführer, Reiseführer zu Wasser und zu Lande, Pläne, Land-, Seekarten, Eisenbahnkarten, Strassenbilder, Strassentafeln, Strassentafel-Bücher, Ortstafeln, Fahrpläne, Fahrplanbücher, Darstellungen von Stadt-, Land-, Bahn- und Seestraszen, Städte-Albuns.

PHARUS

Nr. 14,689. — 30. Mai 1902, 8 Uhr a.

Gebrüder Scholl, Kaufleute,

Zürich (Schweiz).

Schreib-, Zeichen- und Malutensilien.



Nr. 14,690. — 30 mai 1902, 8 h. a.

Favre-Leuba & Co, fabricants,

Genève (Suisse).

Montres, mouvements, boîtes et étuis de montres.

AJIB

SWISS MADE

N° 14.691. — 30 mai 1902, 11 h. a.

Ulmann frères, fabricants,

Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres, parties de montres et étuis.

GARANTAT

Bekanntmachungen

auf Grund des

Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat unterm 25. Mai d. J. an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs folgenden Kreisschreiben gerichtet:

Am 10. Januar 1902 hat der Bundesrat beschlossen:

«Es findet eine materielle Kontrolle der Publikationen des Betreibungs- und Konkursamtes durch den Bundesrat vor deren Aufnahme ins schweizerische Handelsamtsblatt nicht mehr statt.

Dagegen wird das Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, sich behufs Uebnahme der materiellen Kontrolle durch das Bundesgericht mit dieser Behörde sowohl als mit dem Handels- und Industriedepartement in Verbindung zu setzen.»

Das Bundesgericht hat mit Schreiben seiner Betreibungs- und Konkurskammer vom 10. März die Uebnahme einer materiellen Kontrolle abgelehnt. Dieselbe wird also in Zukunft nicht mehr stattfinden, sondern die Publikationen werden von der Redaktion des Schweizerischen Handelsamtsblattes nach dem seit Jahren eingeführten Schema auf ihre äussere Form geprüft und im übrigen nach den Angaben der Betreibungs- und Konkursämter aufgenommen werden.

Die Verantwortung für die Gesetzmässigkeit und materielle Richtigkeit tragen also in Zukunft einzig die Amtsstellen, von denen die Publikation ausgeht.

Diese Aenderung tritt am 1. Juli nächsthin in Kraft und ersuchen wir Sie, die Betreibungs- und Konkursämter Ihres Kantons von dieser Aenderung in Kenntnis zu setzen und dieselben anzuweisen, alle Publikationen direkt an die Redaktion des Schweizerischen Handelsamtsblattes in Bern zu adressieren.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die vom eidgenössischen Handelsamtsblatt auf die Betreibungs- und Konkursämter erhobenen Nachnahmen Portofreiheit nicht geniessen, sondern dass die entstehenden Portoauslagen von den Betreibungs- und Konkursämtern zu bezahlen und in der Liquidation der Auslagen für die in Frage stehende Zwangsvollstreckung zu verrechnen sind.

Publications

prévues par la

loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Le département fédéral de justice et police a adressé, en date du 25 mai, la circulaire suivante aux autorités cantonales de surveillance en matière de poursuites pour dettes et de faillite:

Le 10 janvier 1902, le conseil fédéral a pris la décision suivante:

«Les avis envoyés par les offices de poursuites et de faillites à destination de la Feuille officielle suisse du commerce ne seront plus, avant leur publication dans cette feuille, soumis au contrôle matériel du conseil fédéral.

Par contre, le département fédéral de justice et police est invité à s'entendre avec le tribunal fédéral et avec le département fédéral du commerce et de l'industrie en vue du transfert de ce contrôle au tribunal fédéral.»

Le tribunal fédéral, par lettre du 10 mars 1902, ayant décliné l'offre, qui lui était faite d'exercer le contrôle dont il s'agit, ce contrôle est supprimé. Les avis seront donc insérés par les soins de la rédaction de la Feuille officielle suisse du commerce; elle les examinera au point de vue de leur forme, les publiera d'après le schéma en usage depuis nombre d'années, mais elle devra conserver, dans chaque avis, les données et indications essentielles fournies par les préposés aux poursuites et faillites.

Les préposés auront dorénavant la responsabilité de l'exactitude matérielle et de la légalité des publications envoyées par eux.

Ce nouveau mode de procéder sera appliqué dès le 1^{er} juillet 1902. Vous voudrez bien en informer les offices de poursuites et de faillites de votre canton en les avisant qu'à partir de la date précitée ils devront envoyer toutes leurs publications directement à la rédaction de la Feuille officielle suisse du commerce, à Berne.

Nous saisissons cette occasion pour vous rendre attentifs au fait que les remboursements tirés par l'administration de la Feuille officielle suisse du commerce sur les offices de poursuites et de faillites ne jouissent pas de la franchise de port mais que ces frais doivent être payés par les susdits offices qui se feront rembourser leurs avances et débours lors de la liquidation finale des frais occasionnés par l'exécution forcée.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Chômage-Versicherung.

Wir haben kürzlich (Nr. 196 vom 21. Mai) den Bundesratsbeschluss vom 9. Mai d. J. betreffend Abschluss von Chômage-Versicherungen publiziert. In nachstehendem lassen wir aus der Begründung dieses Beschlusses das Wesentlichste folgen:

Chômage-Versicherung im Sinne des Beschlusses ist die Versicherung von Schaden, der nicht unmittelbar durch die Einwirkung des Brandes selber verursacht wird, sondern die indirekte Folge desselben ist. Die Chômage-Versicherung wird deshalb auch bezeichnet als Versicherung des indirekten Schadens.

Diese Versicherungsart war schon zur Zeit der Errichtung des eidgenössischen Versicherungsamtes im Jahre 1885 bekannt. Sie wurde betrieben von der französischen Gesellschaft «La Foncière», die auf ihren Versicherungsverträgen verwendeten Drucksachen schon damals wie heute noch den Titel führt: Compagnie anonyme d'assurance contre l'incendie et le chômage.

Im Laufe der Jahre nahmen noch zwei weitere Gesellschaften die Chômage-Versicherung ausdrücklich in ihren Betrieb auf, nämlich im Jahre 1897 die französische Gesellschaft Urbaine in Paris und im Jahre 1898 die englische Gesellschaft Phoenix in London.

Die Zahl der denkbaren Chômage-Risiken ist gross und nach ihrer Art sind sie sehr verschieden. Jeder durch einen Brand verursachte indirekte Schaden kann unter den Begriff subsumiert werden. Die Chômage-Risiken sind deshalb so mannigfaltig, wie die wirtschaftlichen Situationen, in denen sich ein Brandbeschädigter nach dem Unfall befinden kann.

Die Versicherung der Chômage-Risiken kann in doppelter Weise geschehen:

Einmal ist denkbar, dass jedes Risiko für sich besonders versichert wird. Dieser Modus hat zur Voraussetzung, dass für jeden einzelnen Fall von der Gesellschaft besondere Versicherungsbedingungen aufgestellt werden. So hat die Urbaine besondere Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Mietzinsverlust aufgestellt und spezielle Policenformulare hierfür ausgegeben. Auch sonst kommt es in der Praxis vor, dass Gesellschaften die Versicherung einzelner bestimmter Chômage-Risiken übernehmen und die Bedingungen für den einzelnen Fall feststellen. Bei diesem Vorgehen ist es aber nicht möglich, jeden aus einem Brand entstehenden indirekten Schaden zu versichern. Wollte man dies erreichen, so wären die Gesellschaften genötigt, so viele Versicherungsbedingungen auszuarbeiten, als es Chômage-Risiken giebt und der Versicherungsnehmer so viele Verträge zu schliessen, als er für notwendig erachtet, um sich gegen allen Schaden zu decken. Die Inkonvenienzen, die sich hieraus für die Chômage-Versicherung ergeben, liegen auf der Hand.

Die Chômage-Versicherer haben diese Inkonvenienzen in sehr einfacher Weise zu umgehen gewusst, indem sie Versicherungsbedingungen aufstellten, die sämtliche Chômage-Risiken umfassen. Durch ein und denselben Vertrag kann jeder indirekte Brandschaden auf einmal versichert werden. Wir wollen die zu diesem Zwecke verwendeten Policen «Pauschalpolicen» nennen. Diese Policen gelangen bei den Gesellschaften fast ausschliesslich zur Verwendung.

Während bei der Versicherung des einzelnen Risikos die Versicherungsbedingungen der Natur desselben angepasst und bis ins einzelne ausgearbeitet werden können, ist dies bei der pauschalen Versicherung nicht möglich. Da muss die Versicherung jedes denkbaren, ganz verschieden gearteten Schadens unter einen Hut gebracht werden. Jetzt ist es nur noch möglich, die allgemeinen Gesichtspunkte festzustellen, nach denen die Chômage-Versicherung geschehen soll. Sie lauten im wesentlichen: Soweit es der Natur der Sache nach möglich ist, kommen die für die Feuerversicherung aufgestellten Bedingungen zur Anwendung. Der Chômage-Versicherung speziell eigentümlich sind folgende Grundsätze:

Nur solche Objekte werden gegen Chômage-versichert, die auch gegen Feuerschaden versichert sind.

Die Versicherungssumme gegen Betriebseinstellung darf den zehnten Teil der Feuerversicherungssumme nicht übersteigen, eine höhere Entschädigung wird unter keinen Umständen bezahlt.

Nach den gedruckten Versicherungsbedingungen der Urbaine und des Phoenix soll der Chômage-Schaden im einzelnen Falle durch Sachverständige oder freie Uehereinkunft festgestellt werden.

Die Feststellung des Chômage-Schadens durch Expertisen wird bei einer Versicherung, die alle Risiken auf einmal umfasst, meist grosse Schwierigkeiten bieten oder fast gänzlich unmöglich sein. Die Gesellschaften sind daher dazu übergegangen, auf die Schadenfeststellung ganz zu verzichten und statt eine dem effektiven Schaden entsprechende Entschädigung zu entrichten, im Schadenfall ohne weitere Prüfung einfach 10 % der von dem Hauptversicherer bezahlten Entschädigung für Chômage-Schaden zu leisten.

Diese Art der Chômage-Versicherung hat hauptsächlich den Anstoss gegeben zu den an das eidg. Versicherungsamt gelangten Beschwerden.

Um ein möglichst genaues Bild vom Umfang der Chômage-Versicherung in der Schweiz zu erhalten, und um die principielle Stellung der Feuerversicherer zu dieser Versicherungsart kennen zu lernen, hat das genannte Amt an sämtliche in der Schweiz operierenden privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften ein Cirkular mit folgenden Fragen zur Beantwortung erlassen:

- 1) Welches ist die principielle Stellungnahme Ihrer Gesellschaft zu der Chômage-Versicherung?
- 2) Wie verhält sich Ihre Gesellschaft, wenn von einem Versicherungs-lustigen ein Antrag auf Chômage-Versicherung gestellt wird?
- 3) Eventuell, unter welchen Bedingungen schliesst Ihre Gesellschaft Chômage-Versicherungen ab, wie gross ist die Zahl der Verträge und in welchem Teil der Schweiz sind sie geschlossen?
- 4) Wie verhält sich Ihre Gesellschaft, wenn ein bei Ihnen Versicherter mit einer andern Gesellschaft eine Chômage-Versicherung abschliesst?
- 5) Welches sind Ihre Erfahrungen bezüglich der Chômage-Versicherung?

Gleichzeitig erhielten die kantonalen Brandversicherungsanstalten ein Cirkular folgenden Inhalts:

«Da in letzter Zeit bei uns mehrfach Klagen wegen Chômage-Versicherung laut geworden sind, so wünschen wir eine möglichst genaue Enquête über die Chômage-Versicherung in der Schweiz aufzunehmen. Wir möchten deshalb an Sie gelangen mit dem Ersuchen um gefl. Mitteilung, welche Stellung Sie principiell zu der Chômage-Versicherung einnehmen und welche Erfahrungen Sie allenfalls über dieselbe zu verzeichnen haben.»

Das Resultat der Enquête hat den Erwartungen nicht ganz entsprochen. Namentlich war es nicht möglich, ein genaues Bild zu erhalten über den Umfang der Chômage-Versicherung in der Schweiz. Doch geht aus den eingelaufenen Antworten so viel hervor, dass diese Versicherungsart noch keine grosse Ausdehnung gewonnen hat, wohl aber im Zunehmen begriffen ist. Hauptsächliches Operationsgebiet ist Genf, wo namentlich die Versicherung gegen Mietverluste eine bedeutende Rolle zu spielen scheint.

Der principielle Standpunkt der Gesellschaften und Anstalten zu der Chômage-Versicherung ist, soweit sich ein solcher aus den Antworten überhaupt erkennen lässt, verschieden. Im allgemeinen wird anerkannt, dass das wirtschaftliche Bedürfnis für dieselbe in vielen Fällen vorliegt. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass die Chômage-Versicherung für die Feuerversicherung eine Gefahr involviere, indem sie das Risiko des Versicherten vermindere, ja sogar zu Gewinn führen könne und daher das Interesse an der Erhaltung des versicherten Objektes herabsetze. Es wird selbst die Ansicht ausgesprochen, dass diese Versicherungsart die Spekulationsbrände befördere. Aus diesem Grunde sind eine Anzahl von Gesellschaften Gegner jeder Art von Chômage-Versicherung.

Bei Beantwortung der Frage, welche Stellung die schweizerische Aufsichtsbehörde zur Chômage-Versicherung einnehmen soll, ist nach den Ausführungen des Bundesrates zunächst festzuhalten, dass über diese Versicherungsart bis heute wenig Erfahrungen vorliegen. Erst seitdem die «Urbaine» und der «Phoenix» dieselbe in ihren Betrieb eingeführt haben, gewinnt sie an Ausdehnung, während die Foncière ihren Chômagebetrieb von jeher auf den Kanton Genf beschränkt hat. Aus der Enquête erhält man den Eindruck, dass die Chômage-Versicherung im Zunehmen begriffen ist und an Boden gewinnt. Diese Tatsache würde darauf hindeuten, dass die Chômage-Versicherung einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht.

Schliche Erwägungen führen zu der gleichen Erkenntnis. Es bedarf wohl keiner Ausführungen, dass ein Brandfall für den Versicherten ausser

dem direkt durch das Feuer verursachten Schaden noch andere, oft ganz bedeutende wirtschaftliche Einbußen zur Folge haben kann, deren Deckung durch die Versicherung Bedürfnis ist.

Die Aufsichtsbehörde stellt nur die Frage, ob die Nachteile, welche die Chômage-Versicherung für die Feuerversicherung mit sich bringt, so überwiegend sind, dass sie das gänzliche Verbot der Chômage-Versicherung erheben, eventuell, welche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können, um die Nachteile zu beseitigen oder möglichst zu mildern.

Dass die Chômage-Versicherung für die Feuerversicherung von Nachteil und unter Umständen sogar eine Gefahr sein kann, lässt sich nicht bestreiten. Das sie für den Versicherten den Brandschaden vermindert, vermehrt sie für den Versicherer das Risiko. Das Interesse an der Erhaltung der versicherten Sache wird herabgesetzt. Die Besorgnis ist nicht unbegründet, dass dieser Umstand die Sorglosigkeit des Versicherten fördere.

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass der Chômage-Schaden in vielen Fällen nur sehr schwer festgestellt werden kann. Gerade dieser Umstand ist geeignet, die Spekulationslust zu fördern. Ganz besonders ist dies der Fall bei der pauschalen Versicherung, mit der auf einmal jedes denkbare Betriebseinstellungsrisiko versichert, für jeden aus dem Brand entstehenden indirekten Schaden Vergütung beansprucht werden kann, ohne dass das versicherte Risiko im Versicherungsvertrag genannt war.

Die der Chômage-Versicherung anhaftenden Gefahren haben den preussischen Versicherungsbeirat bewogen, im Frühling 1897 dem Ministerium des Innern zu beantragen, es sei die Chômage-Versicherung zu verbieten. Der Antrag wurde vom Ministerium des Innern zum Beschluss erhoben und die Versicherung von indirektem Schaden ganz untersagt.

Die schweizerische Aufsichtsbehörde hat erwogen, ob sie sich auf denselben Standpunkt stellen solle. Sie hat davon abgesehen. Einmal war für sie der Gedanke ausschlaggebend, dass, wie schon betont wurde, die Chômage-Versicherung in vielen Fällen einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht. Sie glaubt deshalb, dass versucht werden sollte, Mittel und Wege zu finden, die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu ermöglichen, ohne die Feuerversicherung zu kompromittieren.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass aus den noch beschränkten praktischen Erfahrungen, die bis heute vorliegen, noch kein sicherer Schluss gezogen werden kann über die Einwirkung der Chômage-Versicherung auf die Häufigkeit der Schadenfälle. Die Chômage-Versicherung wird von den Feuerversicherern selbst sehr verschieden beurteilt.

Diese Erwägungen führten zu der Ueberzeugung, dass es unter diesen Umständen nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein kann, durch ein apodiktisches Verbot die Institution zu beseitigen und sie im Keim zu ersticken. Wohl aber ist es ihre Aufgabe, das, was als Auswuchs der Chômage-Versicherung erkannt wird, zu entfernen. Im übrigen muss es den Gesellschaften selbst überlassen bleiben, zu der Chômage-Versicherung Stellung zu nehmen, und falls sie in ihr eine Gefahr erblicken, sich dieselbe vom Leibe zu halten. Dies ist zu erreichen durch Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Versicherungsbedingungen und durch gemeinschaftliche Abkommen der Gesellschaften unter sich.

Der schlimmste Auswuchs der Chômage-Versicherung ist die Art der Versicherung, bei welcher im Schadenfall ohne weitere Prüfung ein zum vornherein bestimmter Prozentsatz der Hauptentschädigung unter dem Titel der Chômage-Vergütung ausbezahlt wird. Diese Art der Chômage-Versicherung muss ganz untersagt werden.

Ein weiterer Uebelstand liegt in der Pauschalversicherung. Um ihm entgegenzutreten, wurden zwei Wege ins Auge gefasst. Die Abhilfe hätte einmal so geschehen können, dass die Aufsichtsbehörde Policen die Genehmigung versagt, die mehr als ein Risiko auf einmal versichern. Für jede Art von Chômage-Risiko müssten dann besondere Versicherungsbedingungen ausgearbeitet und besondere Policenformulare hergestellt werden. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil für sich, dass es erlauben würde, die jeder Art von Risiko speziell angemessenen Kautelen eingehend zu statuieren. Die Aufsichtsbehörde würde sich dann vor die Notwendigkeit gestellt sehen, zum vornherein Vorschriften darüber aufzustellen, unter welchen Bedingungen ein Chômage-Risiko versichert werden dürfte, also die Versicherung jeder Risikenart eingehend zu reglementieren. So sehr dieses Vorgehen auch in mancher Hinsicht Vorteile bieten würde, so empfiehlt es sich gleichwohl nicht und zwar namentlich deshalb nicht, weil es für die Aufsichtsbehörde ungemein schwierig wäre, in jedem einzelnen Fall das Richtige zu treffen. Die Chômage-Versicherung soll, wenn sie einmal gestattet wird,

sich aus der Praxis heraus entwickeln. Es dürfen ihr deshalb nicht allzu enge Schranken gezogen werden. Aus diesen Gründen ist die Aufsichtsbehörde bereit, die Pauschalversicherung bis zu einem bestimmten Masse zu gestatten. Der Hauptübelstand bei der Pauschalversicherung liegt in der Unbeschränktheit der versicherten Risiken. Abhilfe kann dadurch geschaffen werden, dass die Zahl der auf einmal zu versichernden Risiken fest umgrenzt wird. Demgemäss kann die Versicherung mehrerer Chômage-Risiken auf einmal gestattet werden, aber in der Weise, dass die versicherten Risiken in den allgemeinen gedruckten Versicherungsbedingungen genannt werden müssen. Die Versicherung hat sich unbedingt auf die in den gedruckten Versicherungsbedingungen bestimmt bezeichneten Risiken zu beschränken und im Brandfall darf nur für diese Entschädigung geleistet werden. Sollten mit einzelnen Risiken schlechte Erfahrungen gemacht werden, so könnte die Aufsichtsbehörde in der Weise einschreiten, dass sie die betreffenden Risiken aus den Versicherungsbedingungen streicht.

Es ist ferner Pflicht der Aufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, dass nicht gegen den Willen des Feuerversicherers auf das versicherte Objekt noch eine Chômage-Versicherung gelegt werde. Da jede Chômage-Versicherung das Risiko für die Feuerversicherung bis zu einem gewissen Grade erhöht, so hat der Feuerversicherer ein Interesse daran, dass ihm vom beabsichtigten Abschluss der Chômage-Versicherung eines von ihm gegen Feuer versicherten Objektes Kenntnis gegeben werde.

Aus der Enquête hat sich ergeben, dass eine Anzahl Gesellschaften die Chômage-Versicherung zwar nicht regelmässig betreiben, und dass sie deshalb auch keine gedruckten Versicherungsbedingungen für dieselbe besitzen, dass sie aber hin und wieder Chômage-Verträge abschliessen, wenn sie sich durch Konkurrenzrücksichten dazu gezwungen glauben. Die Genehmigung des Bundesrates für diese Versicherungen wird nicht eingeholt. Diese Gesellschaften befinden sich dabei wohl auf dem Standpunkt, dass solche gelegentliche Chômageklauseln als spezielle Bedingungen aufzufassen seien und daher die Notwendigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde dahinfalle. Dieser Standpunkt ist unrichtig. Die Chômage-Versicherung ist eine besondere Versicherungsart, die nur betrieben werden kann auf Grund von allgemeinen Bedingungen, für die nach Gesetz die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Es ist nicht zulässig, dass Gesellschaften, ohne die allgemeinen Bedingungen der Chômage-Versicherungen vorgelegt und die Erlaubnis zur Verwendung derselben erhalten zu haben, Chômage-Verträge abschliessen.

Verschiedenes — Divers.

Farbige Arbeiter in Australien. Mitteilungen der «Zeitschrift für Socialwissenschaft» zufolge zählt Australien nach Schätzung gegenwärtig 70,000 bis 80,000 farbige Bewohner. In Nord-Queensland, wo die Zuckerindustrie in grossem Masse betrieben wird, werden hauptsächlich farbige Arbeiter beschäftigt, während in West-Australien, und zwar in den dortigen Minendistrikten, Inder, bezw. «Afghanen», vorteilhaft verwendet werden. Ausserhalb Coolgardies gewahrt man fast ausschliesslich «afghanische» Grubenarbeiter, deren Feldlager, die durchschnittlich je 2000 Insassen zählen und in sanitärer Hinsicht viel zu wünschen übrig lassen, als Wohnplätze angewiesen sind. Die Donnerstag-Insel ist zumeist von Farbigen besiedelt, und was die Gemüsegärten und den Gemüsehandel Australiens anbetrifft, so liegt beides in den Händen von Chinesen, die auch mit billigen, für den Arbeiter bestimmten Möbeln und Hausgeräten ein gutes Geschäft machen. In Perth werden auch die Gewürzkrämerer und der Kolonialwarenhandel lediglich von Chinesen besorgt, während Japaner dort heinabe ausschliesslich Besitzer der Tabakläden sind. Sydney hat wie New York einen eigenen Stadtteil für Chinesen, und eben solchen für die Syrier; die letzteren und die Hindus haben sich des gesamten Hausierhandels in den Landdistrikten bemächtigt. Queensland wird von Hindus überlaufen, die dort einen guten Absatz für indische Erzeugnisse erzielen.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

		Banque d'Angleterre.			
		22 mai.	29 mai.	22 mai.	29 mai.
		£	£	£	£
Encaisse métallique	23,578,521	24,571,414	Billets émis	50,345,035	51,317,875
Reserve de billets	21,104,490	22,169,475	Dépôts publics	10,683,328	9,855,184
Effets et avances	28,353,678	30,981,580	Dépôts particuliers	33,132,630	42,619,064
Valours publiques	14,824,003	14,821,503			

Annoncen-Pacht:

Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:

Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

Berner-Oberland-Bahnen.

Die Herren Aktionäre werden gemäss § 8 der Statuten zu der **ordentlichen Generalversammlung** welche Freitag, den 20. Juni 1902, vormittags 11 Uhr, im Hotel Pfistern in Bern stattfindet, eingeladen.

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung pro Ende 1901 auf Bericht der Revisoren hin. Dechargeerteilung an die Verwaltungsbehörden.
- 2) Beschluss über Verwendung des Jahresergebnisses.
- 3) Wahlen in den Verwaltungsrat.
- 4) Wahl der Kontrollstelle.
- 5) Bewilligung eines Beitrages an den neuen Spitalbau in Interlaken.

Die Stimmkarten für die Generalversammlung, die zugleich als Eintrittskarten dienen, können gegen Vorweisung der Aktien oder gegen genügenden Ausweis über den Besitz derselben vom 10. Juni hinweg in

Interlaken bei der Betriebsdirektion.

Bern » » Eidgenössischen Bank,

» » den Herren Marcuard & Co,

» » Herrn Burkhardt-Gruner,

Basel » » der Eidgenössischen Bank,

» » Basler Handelsbank,

» » den Herren Passavant & Co,

Zürich » » der Eidgenössischen Bank

bezogen werden.

Die Herren Aktionäre können an den gleichen Orten vom 10. Juni an den Geschäftsbericht des Verwaltungsrates erheben.

Bern, den 30. Mai 1902.

Namens des Verwaltungsrates,

(1102)

Der Präsident:

J. U. Burkhardt-Gruner.

Brienzen am Brienzer See, Berner Oberland. Hotel zum weissen Kreuz.

In schönster, geschützter Lage am Fusse des Brienzer Rothorn, am Brünigbahnhof und Landungsplatz der Dampfboote und gegenüber den weltberühmten Giessbachfällen. Schöne Tannenwaldpromenaden in unmittelbarer Nähe. Schattiger Garten. Milchkuren. Seebad mit Schwimmbassin. Ruderboote. Angenehmer Aufenthalt für Familien. Pension im Mai und Juni Fr. 5. Post und Telefon im Hause.

Den Tit. Handelsreisenden und Passanten bestens empfohlen.

Familie E. Hanauer, Besitzer,
(1098) Inhaberin der Dampfschiffrestauration Brienzer See.

Geschäftsbureau von W. Elmiger, Reiden (Kt. Luzern).

Inkasso. — Abtretungen. — Information.

(565)

Transmissionsseile,

Schiffseile, Flaschenzugseile, Aufzugseile

liefert in bester Qualität die

Mechanische Bindfadenfabrik Schaffhausen.

Tüchtige Monteurs stehen zu Diensten.

Reparaturen werden billigst besorgt.

Spezialität: Seile mit regulierbarer Verbindung, zu deren Montage kein Fachmann nötig ist; jede Nachspeissung ausgeschlossen. (2100)

Inserate für das «Schweizerische Handelsamtsblatt» sind ausschliesslich zu adressieren an **Rudolf Mosse** in Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Schaffhausen etc.